

Alt

Neu

Mitgliedsbeitrag

- 1 Der Jahresbeitrag beträgt 80 €, Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen einen ermäßigten Beitragssatz i.H.v. 40 €
- 2 Im ersten Jahr, sowie in Ausnahmefällen bei Austritt im laufenden Kalenderjahr aus triftigem Grund, wird der Beitrag anteilig nach Monaten berechnet.
- 3 Für Familienmitglieder von voll zahlenden Mitgliedern beträgt der Jahresbeitrag 40 €. Dies gilt auf Antrag auch für Mitglieder in sozialer Notlage (z.B. Arbeitslosigkeit, Schüler und Studenten ohne eigenes Einkommen) sowie für Mitglieder, die auf Grund eigener Erklärung am Sportbetrieb nicht teilnehmen, jeweils nach Beschluss durch den Vorstand. Der Antrag ist jährlich neu zu stellen.
- 4 Im Rahmen einer Familienmitgliedschaft werden für Kinder/Enkel unter 18 Jahren von Eltern/Großeltern, die Mitglieder des Vereins sind, keine Beiträge erhoben, solange die Mitgliedsbeiträge insgesamt die von der Stadt Bonn als Voraussetzung für die Förderung festgesetzten Mindestbeiträge nicht unterschreiten.

- 1 Der Jahresbeitrag für Erwachsene beträgt 80 €, Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen einen ermäßigten Beitragssatz i.H.v. 40 €.
- 2 Für Familien beträgt der Jahresbeitrag 120 €.
- 3 Im ersten Jahr, sowie in Ausnahmefällen bei Austritt im laufenden Kalenderjahr aus triftigem Grund, wird der Beitrag anteilig nach Monaten berechnet.
- 4 Bei Austritt im laufenden Kalenderjahr wird der volle Mitgliedsbeitrag erhoben.
Ausnahme: bei Kündigungen im Januar wird eine Unkostenpauschale von 20,- € erhoben.
- 5 Auf Antrag können Mitglieder in sozialer Notlage (z.B. Arbeitslosigkeit, Schüler und Studenten ohne eigenes Einkommen) sowie Mitglieder, die auf Grund eigener Erklärung am Sportbetrieb nicht teilnehmen, um Reduzierung des Jahresbeitrags bitten. Dies wird durch Beschluss des Vorstandes bestätigt. Der Antrag ist jährlich neu zu stellen.
- 6 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Aufnahmegebühr

- 5 Die Aufnahmegebühr beträgt 40 €. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen eine ermäßigte Aufnahmegebühr i.H.v. 20 €. Familien zahlen eine maximale Aufnahmegebühr von 60 €.
- 6 Auf Antrag kann der Vorstand in besonderen Fällen die Aufnahmegebühr ermäßigen.
- 7 Alle Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn des Kalenderjahres bzw. nach Aufnahme fällig. Sie werden im ersten Quartal bzw. innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme per Lastschrift eingezogen.

- 7 Die Aufnahmegebühr für Erwachsene beträgt 40 €, Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen eine ermäßigte Aufnahmegebühr i.H.v. 20 €. Familien zahlen eine Aufnahmegebühr von 60 €.
- 8 Bei Familienmitgliedschaft wird für Familienmitglieder, die später in den Verein eintreten, nur die Aufnahmegebühr für Erwachsene bzw. Kinder oder Jugendliche berechnet.
- 9 Auf Antrag kann der Vorstand in besonderen Fällen die Aufnahmegebühr ermäßigen.

Fälligkeit

- 8 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- 10 Alle Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn des Kalenderjahres bzw. nach Aufnahme fällig. Sie werden im ersten Quartal bzw. innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme durch den Vorstand/Kassierer per Lastschrift eingezogen.

Schnupperstunden

- 9 Nichtmitglieder haben für Materialstellung und Betreuung in den ersten zwei Monaten (Schnupperzeit) 40 €, Kinder und Jugendliche 20 € zu entrichten; eine Mitgliedschaft wird dadurch nicht begründet.

- 11 Nichtmitglieder haben für Materialstellung und Betreuung in den ersten zwei Monaten (Schnupperzeit) 40 €, Kinder und Jugendliche 20 € zu entrichten; eine Mitgliedschaft wird dadurch nicht begründet.

Aufwandsentschädigung

- 10 Mitglieder, die für den Verein tätig sind und dabei einen erheblichen Aufwand haben, kann für die Durchführung des Trainings oder von Turnieren, für die Geländepflege und für ähnliche Tätigkeiten, die sich nicht aus den allgemeinen Pflichten der Mitglieder ergeben, eine entsprechende Aufwandspauschale oder Vergütung gezahlt werden. Die Mitgliederversammlung ist über die geleisteten Zahlungen zu unterrichten.

- 12 Mitglieder, die für den Verein tätig sind und dabei einen erheblichen Aufwand haben, kann für die Durchführung des Trainings oder von Turnieren, für die Geländepflege und für ähnliche Tätigkeiten, die sich nicht aus den allgemeinen Pflichten der Mitglieder ergeben, eine entsprechende Aufwandspauschale oder Vergütung gezahlt werden. Die Mitgliederversammlung ist über die geleisteten Zahlungen zu unterrichten.

Teilnahme bei Meisterschaften

- 11 Bei der Teilnahme an Landesmeisterschaften des RSB übernimmt der Verein das Startgeld. Für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften des DSB können darüber hinaus auf Antrag und bei Verfügbarkeit entsprechender Mittel, nach Beschluss des Vorstandes, Reisekosten nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt werden.

- 13 Bei der Teilnahme an Landesmeisterschaften des RSB übernimmt der Verein das Startgeld.
- oder
- 14 Bei der Teilnahme an Meisterschaften des RSB übernimmt der Verein das Startgeld. Der Verein behält sich das Recht vor, die Startgebühren vom Mitglied zurückzufordern.
- 14 Für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften des DSB können darüber hinaus auf Antrag und bei Verfügbarkeit entsprechender Mittel, nach Beschluss des Vorstandes, Reisekosten nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt werden.

